



N i e d e r s c h r i f t
über die 31. - öffentliche - Sitzung
des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 14. Juli 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

Anhörung

– Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen	3
– Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	7
– Niedersächsischer Richterbund	9
– Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.	12
– Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e. V.	13
– Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Niedersachsen e. V.	16
Verfahrensfragen	17

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Sebastian Zinke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (i. V. d. Abg. Wiebke Osigus) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Christian Fühner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Petra Joumaah (CDU)
7. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
8. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

9. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.01 Uhr bis 15.44 Uhr.

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

*erste Beratung: 50. Plenarsitzung am 18.06.2019
federführend: AfRuV;
mitberatend: UAJustV, AfHuF*

Anhörung

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Gibt es Einwände gegen den gestern versandten aktualisierten Zeitplan? - Das ist nicht der Fall.

Ich teile mit, dass Herr Thiel von **ver.di** sich heute um 13.18 Uhr abgemeldet und eine schriftliche Stellungnahme angekündigt hat.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahmen: Vorlagen 6 und 18

Anwesend:

- Ministerialrat **Johannes Bölsing**, Referatsleiter
- Regierungsrätin **Johanna Busche**

Johannes Bölsing: Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich werde mich deshalb jetzt auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Bevor ich mich zu den einzelnen Inhalten des Gesetzentwurfes äußere, möchte ich eine grundlegende Anmerkung machen: Die vollumfängliche datenschutzrechtliche Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens hat sich bei unserer Prüfung als sehr komplex erwiesen. Das lag zum einen an der Vielzahl von Vorlagen und Änderungsvorschlägen. Zum anderen sind die änderungsbedingt unterschiedlichen Fassungen des Gesetzestextes nicht immer untereinander kongruent. Eine sachlich fundierte Bewertung und die daraus resultierende Beratung wurden dadurch erheblich erschwert.

Positiv anzumerken ist, dass die sogenannte JI-Richtlinie mit dem Gesetzentwurf und den Ände-

rungsvorschlägen in erheblichem Maße weiter umgesetzt wird. Ebenfalls positiv ist, dass der Gesetzentwurf und insbesondere die Vorlage 13 das Ziel verfolgen, die datenschutzrechtlichen Vorgaben möglichst anwendungsfreundlich zu gestalten. Dies wird erreicht, indem wesentliche datenschutzrechtliche Vorgabe als eigenständige Regelung in das Gesetz aufgenommen werden. Insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen ist dies zu begrüßen.

Ich komme nun zu einigen wichtigen Punkten, bei denen aus datenschutzrechtlicher Sicht Anpassungsbedarf besteht.

Dies trifft ganz besonders auf **§ 213** in der Fassung des Änderungsvorschlages in Vorlage 13 zu, der den Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen regelt. Vorgesehen ist der Einsatz technischer Assistenzsysteme zur Suizidprävention und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung mithilfe entsprechender Situationserkennung, kurz gesagt: mit künstlicher Intelligenz.

Problematisch an diesem Vorhaben ist der Umfang des KI-Einsatzes. Denn die künstliche Intelligenz soll laut Vorlage 13 auch im Rahmen von Beobachtungen in Hafträumen zum Einsatz kommen dürfen, wobei diese gemäß der Begründung der Suizidprophylaxe dienen *können*. Diese Formulierung lässt die Nennung der Suizidprophylaxe als lediglich beispielhaft erscheinen. Daneben scheint also auch in Hafträumen ein Einsatz zu dem anderen eben genannten, sehr weit gefassten Zweck denkbar, nämlich zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

Im Übrigen ist diese Zwecksetzung nach hiesiger Bewertung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht rechtmäßig im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b der JI-Richtlinie. Als zulässige Zwecke, denen im weitesten Sinne ein ähnliches Gewicht wie der Suizidprophylaxe zukommt, wären allenfalls die in § 81 Abs. 2 des Entwurfs in der Fassung der Vorlage 10 aufgeführten Zwecke in Erwägung zu ziehen.

Eine Rund-um-die-Uhr-Beobachtung sämtlicher Hafträume sowie gemeinschaftlich genutzter Bereiche ist aber gerade im Hinblick auf die Eingriffsintensität der Maßnahme sowie den von der Maßnahme betroffenen Personenkreis nicht zu rechtfertigen. Das hat die LfD Niedersachsen bereits in ihrer Stellungnahme vom 27. Mai 2021 zum Entschließungsantrag der Fraktionen der

SPD und der CDU vom 9. März 2021 formuliert (Vorlage 3 zu Drs. 8729).

In die Grundrechte einer Vielzahl völlig unbeteiligter Inhaftierter, deren Verhalten keinerlei Anlass zur Beobachtung gibt und die sich der Maßnahme nicht entziehen könnten, würde durch eine permanente Beobachtung und den hiermit in Verbindung stehenden Überwachungsdruck in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen. Ein derartiger Überwachungsdruck entsteht bereits dann, wenn nur eine Beobachtung im Rahmen üblicher Videotechnik stattfindet. Dies wird beim Einsatz von KI als intelligenter Überwachungstechnik verstärkt, da hierbei eine algorithmenbasierte Verhaltensauswertung stattfindet. Es kommt also im Hinblick auf die Eingriffsintensität in erster Linie nicht darauf an, dass ein Monitoring durch Bedienstete nur bei einer entsprechenden Alarmierung durch das System vorgenommen wird.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Herr Bölsing, entschuldigen Sie die Störung. Ich höre, dass die online Zugeschalteten nicht mitbekommen, was Sie sprechen. Das ist bedauerlich. Was ich erzähle, ist nicht so wichtig. Viel wichtiger ist, was Sie erzählen.

Johannes Bölsing: Mein Mikrofon ist an. Es scheint kein Bedienerfehler meinerseits zu sein.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Einen Teil haben wir jetzt gerade wieder gehört. Dass es kein Bedienerfehler seinerseits zu sein scheint, ist angekommen. Aber zwischendurch ist die Übertragung weg gewesen.

Johannes Bölsing: An welcher Stelle wurden Sie denn rausgeschmissen?

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Nach zwei Sätzen. Ich weiß nicht, ob es nötig ist, alles zu wiederholen.

Johannes Bölsing: Dann fange ich vielleicht bei dem kritischen Punkt des § 213 an. Denn dazu sollten Sie, glaube ich, die Ansicht der LfD mitbekommen. Das scheint mir zweckmäßig zu sein.

Ich habe ausgeführt, dass es doch einige kritische Punkte gibt. Damit beginne ich jetzt noch einmal.

(Herr Bölsing wiederholt seine Ausführungen zu § 213 und fährt dann wie folgt fort:)

Zudem widerspricht die vorgesehene Regelung des § 213 dem Grundgedanken des aktuellen und in Vorlage 12 enthaltenen § 81 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2. Danach sind an eine Beobachtung von Gefangenen besondere Voraussetzungen geknüpft. Die Beobachtung mit technischen Hilfsmittel als eine besondere Sicherungsmaßnahme eingestuft - geregelt in § 81 Abs. 2 Nr. 2 -, die zur Abwehr bestimmter Gefahren unerlässlich sein muss. Die Regelung des § 81 und die darin vorgesehenen Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme würden durch die Einführung der Vorschrift des § 213 ausgehebelt.

Gleiches gilt für die räumlichen Vorgaben des § 81 a des aktuellen Gesetzes bzw. des Entwurfs, wonach eine Beobachtung nur in besonders dafür vorgesehenen Räumen oder besonders gesicherten Hafträumen zulässig ist.

Mit § 213 soll zudem mutmaßlich die Rechtsgrundlage für das diesbezüglich geplante Forschungsprojekt geschaffen werden. Die vorgesehene Regelung, insbesondere in § 213 Abs. 1, muss aus datenschutzrechtlicher Sicht dringend angepasst werden. Sie sollte um die in der hiesigen Stellungnahme an den Landtag vom 27. Mai 2021 aufgeführten Aspekte ergänzt werden, insbesondere hinsichtlich konkreter Angaben zu Anlass, Zweck und Grenzen der Eingriffsmaßnahme sowie zum Kreis der zugriffsberechtigten Personen, zu den Voraussetzungen zur Erfüllung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung sowie etwaiger Zweckänderungen.

Hinzu kommen die hohen Anforderungen an die technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen sowie an die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenverarbeitung. Hinsichtlich weiterer Aspekte verweise ich diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 27. Mai 2021.

Ich empfehle in jedem Fall dringend, in § 213 Abs. 1 den Bereich der Hafträume aus den unter „das Innere der Anstaltsgebäude“ fallenden Räumlichkeiten auszunehmen. Eine solche Einschränkung ist bislang nicht vorgesehen, ist aber unerlässlich und sollte dringend geschaffen werden. Ansonsten würde sich ein Widerspruch zu § 213 Abs. 2 ergeben, der wohl ausschließlich im Bereich der Hafträume zur Anwendung kommen soll.

Außerdem empfehle ich dringend, in jedem Fall zur Verdeutlichung der Erforderlichkeit der Maßnahme in der Gesetzesbegründung differenzierte

Angaben über die Anzahl der Fälle aufzunehmen, die in den niedersächsischen JVA in der Vergangenheit durch die Beobachtung mittels Einsatzes optisch-elektronischer Einrichtungen hätten verhindert oder zumindest abgemildert werden können.

In Bezug auf die in § 213 Abs. 8 vorgesehene Speicherdauer wird eine Reduzierung empfohlen. Es erschließt sich nicht, weshalb die Aufzeichnungen erst spätestens nach einer Woche gelöscht werden sollen. Wenn das System wegen eines vermeintlichen Suizids oder einer anderen Gefahrenlage Alarm schlägt, müssen die Vollzugsbeamten unmittelbar eingreifen. Bestätigt sich der Alarm, ist ohnehin anlassbezogen eine längere Speicherung zulässig. Bestätigt er sich nicht, ist davon auszugehen, dass die Daten nicht mehr erforderlich sind.

Denkbar ist allenfalls, dass im Rahmen des geplanten Forschungsprojektes eine längerfristige Auswertung zum Anlernen des Systems erfolgen soll. Dies wäre aber gegebenenfalls separat als weitere Regelung in das Gesetz aufzunehmen.

Ich komme nun zu den weiteren fünf änderungsbedürftigen Punkten, zu denen ich aber wesentlich kürzer ausführen kann.

In Bezug auf die in § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 vorgesehene Weisung zum Tragen einer Fußfessel wird wegen der Schwere des Eingriffs dringend empfohlen, in § 15 einen Richtervorbehalt vorzusehen. Insofern schließe ich mich vollumfänglich den Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 10 an.

Die im Gesetzentwurf in § 190 a bislang vorgesehene Neuregelung zur Schaffung einer speziellen Rechtsgrundlage für das Auslesen von aus dem JVA-Gelände aufgefundenen Datenspeichern soll entfallen. Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage ist aber nach hiesiger Ansicht unerlässlich, da es ansonsten zu Fallkonstellationen kommen könnten, in denen das Auslesen eines Datenspeichers rechtswidrig wäre. Detaillierte Ausführungen zu den verschiedenen Fallgruppen können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

§ 191 soll die Grundsätze der Datenverarbeitung regeln. Aufgenommen wurden dabei allerdings nur einige der in Artikel 4 der JI-Richtlinie enthaltenen Grundsätze. Zudem wurden deren Inhalte an anderer Stelle nur teilweise umgesetzt. Konk-

ret fehlen der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Grundsatz der Zweckbindung, der Grundsatz der Richtigkeit, der Grundsatz der Speicherbegrenzung, der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit sowie die Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen. Aus unserer Sicht ist eine vollumfängliche Aufnahme sämtlicher Grundsätze dringend erforderlich.

Gemäß Wortlaut und Begründung des § 192 ist von der Möglichkeit, eine Einwilligung zur alleinigen Grundlage einer Datenverarbeitung zu machen, bewusst abgesehen worden. Diese Vorgabe steht im Widerspruch zu § 15 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs, der impliziert, dass für andere Zwecke eine Einwilligung möglich ist. Weitere Widersprüche ergeben sich zu § 190 Abs. 4 Nr. 9 und zu § 211 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2. Ich empfehle daher dringend, in § 192 eine Regelung über die Möglichkeit der Einwilligung aufzunehmen.

Die bisher in § 196 aufgenommenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Erreichung eines angemessenen Schutzniveaus reichen nicht aus. Eine dem § 31 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes entsprechende Regelung, welche die Implementierung bestimmter technisch-organisatorischer Maßnahmen generell fordert, sollte dringend geschaffen bzw. ergänzt werden.

Alle weiteren Ausführungen zum Gesetzentwurf entnehmen Sie bitte meiner schriftlichen Stellungnahme.

Ich stehe nun zusammen mit meiner Kollegin gerne für Fragen zur Verfügung.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Könnten Sie Ihre Empfehlung näher erläutern, in § 15 Abs. 1 Satz 2, bezüglich der elektronischen Fußfessel, einen Richtervorbehalt hinzuzufügen?

Johannes Bölsing: Das Anlegen einer Fußfessel ist in Deutschland bislang immer - sowohl im Bereich der Gefahrenabwehr als auch im Bereich der Strafverfolgung - an einen Richtervorbehalt gebunden. Wir können nicht einsehen, warum man dieses hohe Schutzniveau - denn eine Fußfessel ist ein erheblicher Eingriff in das tägliche Leben des Betroffenen - hier verlassen sollte. In Eilfällen wäre sicherlich irgendetwas denkbar, bei Inhaftierten allerdings kaum, weil die nicht aus der Haft weglaufen können.

Insgesamt bedarf es hier aus unserer Sicht einer richterlichen Zustimmung. Die Judikative als unabhängige Institution sollte das noch einmal prüfen und entscheiden, ob die Voraussetzungen für das Anlegen einer Fußfessel vorliegen oder nicht.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Hätten Sie auch dann Probleme mit der Speicherung von Videoaufnahmen aus der Haftzelle, wenn diese für den Lernprozess der künstlichen Intelligenz erfolgen würde und in § 213 explizit erwähnt würde?

Johannes Bölsing: Wenn Sie eine Rechtsgrundlage schaffen, die eine Speicherung zu diesem Zweck vorsieht, würden wir die Speicherung als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ansehen.

Aus unserer Sicht wäre es natürlich besser wäre, das System zunächst mit Schauspielerinnen und Schauspielern zu erproben, um nicht direkt Realdaten nehmen zu müssen. Aber mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bestehen durchaus Möglichkeiten, das als rechtlich zulässig anzusehen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich hatte den Entschließungsantrag der Großen Koalition zur Frage der Speicherung anders verstanden. Einer Speicherung stehe ich sehr skeptisch gegenüber.

Das betrifft im Übrigen auch die Frage, inwieweit das System von der Situation in einer Haftzelle lernen muss. Das hat man in NRW auch nicht gemacht. Die Firma, die das dort entwickelt hat, hat tatsächlich Zellen nachgebaut und - genau so, wie Sie gesagt haben - dort mit Probanden verschiedene Situationen nachgestellt, die üblicherweise - was Suizidprävention betrifft: leider viel zu oft - vorkommen. Das ist hier belächelt worden, aber es wurde genau so gemacht.

Insofern bleibe ich dabei, dass eine Speicherung dieser Daten kaum infrage kommt, um es vorsichtig zu formulieren.

Wenn ich es richtig verstanden habe, soll es bezüglich des KI-Einsatzes - zusätzlich zur sowieso schon stattfindenden Kameraüberwachung - im Prinzip drei voneinander getrennte Sphären geben: erstens besonders gesicherte Hafträume, in denen Gefangene untergebracht werden, bei denen man z. B. Suizidgefahr annimmt; zweitens die sonstigen inneren Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt, in denen sich nur Insassen und Bedienstete aufhalten; drittens die Bereiche, in de-

nen auch anstaltsfremde Personen wie Rechtsanwälte oder Sozialarbeiter aufhalten.

Habe ich das richtig verstanden? Gehe ich recht in der Annahme, dass man für jede dieser drei Sphären gesondert prüfen muss, was zulässig ist und was nicht? Oder würden Sie das noch weiter differenzieren?

Johannes Bölsing: Es gibt natürlich noch eine vierte Sphäre: außerhalb des Anstaltsgeländes. Auch dieser Raum sollte oder könnte vielleicht überwacht werden.

Was uns am § 213 stört, betrifft vor allem die erste Sphäre, nämlich die Beobachtung der Insassen.

Dafür gibt es doch schon die §§ 81 und 81 a. Das heißt, das ist aus unserer Sicht - das habe ich eingangs erwähnt - nicht ganz kongruent. Es gibt eine Spezialregelung zur Beobachtung dieser Personen. Darum müsste man aus unserer Sicht entweder den § 213 komplett herausnehmen oder die §§ 81 und 81 a ändern. Jetzt gibt es eine Doppelregelung bzw. zwei Regelungen, die nicht zueinander passen.

Eine Beobachtung nach den §§ 81 und 81 a setzt einen Anlass voraus. Sobald es einen Anlass gibt, ist eine Überwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht natürlich gerechtfertigter als ohne Anlass. Also muss geprüft werden, ob es einen Anlass gibt. In § 213 haben wir keinen Anlass entdeckt. Das passt also nicht in das System der §§ 81 und 81 a.

Die Eingriffsintensität ist bei den Gefangenen natürlich am höchsten, weil die sich einer solchen Überwachung dauerhaft nicht entziehen können. Bei den Besuchern sieht das anders aus. Da bei diesen die Eingriffsintensität nicht so hoch ist - sie werden ja nicht dauerhaft überwacht -, wäre dort sicherlich sowas denkbar.

Eine Unterscheidung nach Kategorien wird auch in der JI-Richtlinie gefordert. Die anwaltliche Vertretung gehört sicherlich einer besonderen Kategorie an - ich glaube, das ist in einem Rechtsstaat selbstverständlich. Die Besucher sind eine eigene Kategorie, die Sozialarbeiter sind ebenso eine eigene Kategorie. Für die verschiedenen Kategorien müsste man unterschiedliche Regelungen finden. So fordert es auch die JI-Richtlinie.

Der § 213 enthält jedoch eine Einheitsregelung, die - wie gesagt - zudem noch den §§ 81 und 81 a widerspricht.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): In Ihre Bewertung scheint sehr viel Arbeit eingeflossen zu sein. Ich fühle mich zumindest darin bestätigt, dass man in der Frage, ob es ein Pilotprojekt geben sollte, im Vorfeld die rechtlichen Bedingungen mit Ihnen klären sollte, ehe die politische Aussage getätigt wird, das alles sei problemlos machbar und auf jeden Fall zu begrüßen. Wir sehen, dass der Teufel im Detail liegt.

Ich habe eine Verständnisfrage: Meinen Sie, im Grunde sei ein separater Paragraph nicht notwendig, weil der Einsatz künstlicher Intelligenz nur ein Unterfall des Einsatzes technischer Hilfsmittel ist, der in den §§ 81 und 81 a bereits geregelt ist, und dass die Fälle nur genauer definiert werden müssen?

Johannes Bölsing: Für die Beobachtung von Inhaftierten gibt es eine Rechtsgrundlage, die nur um einen Halbsatz ergänzt werden müsste, in dem steht, dass die Überwachung auch mithilfe künstlicher Intelligenz stattfinden darf.

In der jetzigen Rechtsgrundlage ist die Beobachtung als eine besonders anzuordnende Sicherungsmaßnahme vorgesehen. Sie setzt einen besonderen Anlass voraus, nämlich die Gefahr der Selbsttötung oder bestimmte andere Gefahren. Dieses Erfordernis fällt in § 213 weg.

Wenn das bestehende Schutzniveau für die Inhaftierten verlassen werden soll, sollte das nicht in einem neuen § 213 geschehen, weil es für die §§ 81 und 81 a gibt.

Für die anderen Personenkategorien haben wir bisher noch gar keine Rechtsgrundlage. Dafür bietet sich eine neue Regelung natürlich an. Die sollte dann aber differenziert ausfallen: nach Räumen, nach Voraussetzungen, nach dem Zweck der Datenerhebung. Insofern ist § 213 nicht völlig überflüssig, sondern für diese anderen Kategorien notwendig.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Herzlichen Dank für Ihren Vortrag und Ihre Einschätzung. Ich glaube, das eine oder andere werden wir tatsächlich aufnehmen und umsetzen.

Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahmen: Vorlagen 3 und 14

Anwesend:

– *Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht*
Hanspeter Teetzmann, Leiter

Hanspeter Teetzmann: Zum einen werde ich in meiner Position als Leiter des Ambulanten Justizsozialdiensts Niedersachsen (AJSD), zum anderen - hierfür müsste ich eigentlich ein anderes Jackett anziehen - in der Position des Geschäftsführers der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen zu Ihnen sprechen.

Ich habe Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen und werde mich nun auf wenige Punkte davon beschränken.

Ich fange mit **§ 15** an. Die Situation für den Ambulanten Justizsozialdienst ist eine andere. Wir haben die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) manchmal mit Erfolg eingesetzt, aber immer in Situationen, in denen jemand rausgelassen wurde, weil die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder der Maßregelvollzug endete.

Hier geht es aber um Vollzugslockerungen, und die setzen voraus, dass die Verantwortlichen in der Haftanstalt davon ausgehen, dass sich die Betroffene oder der Betroffene ein Stück weit in das Leben außerhalb der Haftanstalt reintegriert. Die AJSD, die diese Person weiter betreut, begrüßt dies sehr.

Das ergibt aber nur Sinn, wenn die Person mitspielt. Eine EAÜ hat überhaupt keinen Zweck, wenn sie das nicht will. Dann muss man letztendlich sagen, dass sie noch nicht rausgelassen werden kann. Dann überwiegen die Sorge und die Angst, dass sie weitere Straftaten begehen wird.

Für die betroffene Person stellt es eine Erleichterung dar, mit dieser Einschränkung raus zu können.

Zum Ersten plädiere ich deswegen sehr dafür, dass diese Möglichkeit im Gesetz geschaffen wird. Zum Zweiten sage ich - wohl wissend, dass eine gewisse verfassungsrechtliche Gefahr besteht -: Verzichten Sie an dieser Stelle auf den

Richtervorbehalt. Ich meine, der ist nicht notwendig.

Meiner praktischen Erfahrung nach sind Richtervorbehalte im Bereich der EAÜ nach dem Vollzug nicht optimal, insbesondere im Hinblick darauf, dass die EAÜ vielfach erst nach der Entlassung der betreffenden Person zur Anwendung kommt. Es käme also allein deswegen zu Verzögerungen, da es zusätzliche Anforderungen gäbe. Und die Möglichkeit für die Betroffenen, zeitweise schon im Vorfeld aus dem Vollzug zu kommen, würden damit letztendlich beschränkt. Das stünde im Widerspruch zu dem, was eigentlich erreicht werden soll.

Der zweite Hinweis zum § 15 geht an den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst. Er bezieht sich auf den Entwurf in der Fassung der Vorlage 10. Bitte lassen Sie dem Vollzug Handlungsspielraum, indem Sie die die Nrn. 4 und 5 nicht zusammenfassen.

Sie fordern, dass die Leute weder Alkohol trinken noch Drogen nehmen sollen und dass das im Vollzug zu überprüfen sei. Das liegt aber auf zwei verschiedenen Ebenen. Wenn es für jemanden ein paar Tage lang Vollzugslockerungen gibt, ist es zwar denkbar, dass dieser direkt in irgendeine Einrichtung kommt, wo entsprechende Kontrollen durchgeführt werden, aber es ist nicht in jedem Fall notwendig. Wir schränken Dinge ein, obwohl das nicht notwendig ist. Wenn es um Bewährungszeiten geht - also im Bereich des StGB -, stellt sich die Situation anders dar.

Genau dasselbe gilt - das möchte ich auch noch mal deutlich machen - für Angebote für Gefangene, die irgendwo hinwollen. Eine Vielzahl von Personen braucht das, aber es braucht eben nicht jeder.

Als Praktiker sage ich Ihnen daher: Übertreiben Sie es an diesem Punkt nicht, und sehen Sie davon ab!

Jetzt wechsle ich mein Jackett: Ich ziehe das orange Jackett an, auf dem „Opferhilfe“ steht. Ich komme nun insbesondere auf **§ 195** in der Fassung des Änderungsvorschlages in Vorlage 13 zu sprechen. Ich begrüße die Neuregelung.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass Opfer von Straftaten, die wissen wollten, wo sich die Täter zukünftig aufhalten, vor einem großen Dilemma standen, weil der Täter dann erst einmal erfahren hat, dass das Opfer nachgefragt hat.

Das hat die Opfer in hohem Maße abgeschreckt und öfters dazu geführt, dass die Täter gesagt haben: Was, das Opfer hat immer noch Interesse an mir und will das wissen? - Das hat Dinge ausgelöst, die das Opfer gar nicht erreichen wollte. Deswegen ist es sehr sinnvoll und vernünftig, dass man diese Auskünfte nicht mehr von vornherein davon abhängig macht, dass die Täter vorher gefragt werden - so war nämlich die bisherige Regelung -, sondern - hierzu gibt es eine neue Sonderregelung - die Möglichkeit schafft, den Täter nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn es für sinnvoll gehalten wird - also mit gewissen Einschränkungen - Informationen darüber zu geben.

Diese Sonderregelung sollten wir also praktizieren. Ich würde mich sehr freuen, wenn das so geschehen würde, zumal die Belange der Opfer von Straftaten in der Neufassung insgesamt gestärkt worden sind.

Ich glaube, das kommt gut bei den Opferorganisationen und bei den Opfern an. Auch der Weiße Ring würde entsprechende neue Regelungen begrüßen: Man sieht, in diesem Gesetz geht es nicht nur darum, neue Möglichkeiten für die Täter zu schaffen, sich im Strafvollzug flexibel zu zeigen, sondern man denkt auch sehr an die Opfer.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Vielen Dank, Herr Teetzmann.

Gibt es Fragen? - Die mündlichen und schriftlichen Einlassungen waren so präzise und eindeutig, dass es keine Fragen gibt.

*

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Als Nächstes sollte die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, die im Bereich der Straffälligenhilfe tätig ist, angehört werden. Sie wollte sich online zuschalten. Ich höre aber, es gibt bei manchen Anzuhörenden technische Probleme, sich zuzuschalten. Ich unterbreche die Sitzung für einige Minuten, in denen wir versuchen, das zu klären.

(Die Sitzung wurde um 14.40 Uhr unterbrochen. Um 14.51 Uhr schaltete sich Dr. Henning Knopp zu, den der Niedersächsische Richterbund als Anzuhörenden benannt hatte.)

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Herr Dr. Knopp, schön, dass wir Sie sehen! Sie sehen und hören uns auch, hoffe ich.

Dr. Henning Knopp: Ich kann Sie hören, und Sie müssten mich hören können.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ja, wunderbar, hervorragend!

Wären Sie sofort startklar oder müssen Sie sich noch kurz sammeln? Ich würde Sie nämlich als Nächstes drannehmen, weil sich verschiedene andere nicht zuschalten können. Wenn Sie möchten, können wir aber auch noch eine Minute warten.

Dr. Henning Knopp: Ich taste mich heran, wenn das in Ordnung ist. Da jetzt sowieso eine Überbrückungszeit eingeplant ist, kann ich mich dem Thema langsam nähern.

Es ist ein bisschen schade, dass ich nicht mitbekommen habe, was die anderen Anzuhörenden erzählt haben. Deswegen bitte ich um Nachsicht, dass ich nicht darauf eingehen kann.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Die anderen Anzuhörenden haben nur Gutes über den Gesetzentwurf gesagt.

(Heiterkeit)

Nein, ein Vertreter der Landesbeauftragten für den Datenschutz war zunächst dran. Sie können sich vorstellen, dass der Bedenken geäußert hat.

Dr. Henning Knopp: Zum Datenschutz werde ich mich nachher etwas kürzer halten.

Niedersächsischer Richterbund

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

– Richter am Sozialgericht **Dr. Henning Knopp**, stellvertretender Vorsitzender

Dr. Henning Knopp: Ich orientiere mich an unserer Stellungnahme, die ich nur ergänzen werde.

Unsere Eingangsausführungen lasse ich für sich stehen. Ich will nur auf den personellen Mehrbedarf hinweisen. Uns ist natürlich besonders wich-

tig, darauf zu pochen, dass die aus der Umsetzung des Gesetzesentwurfs erwachsende Aufgabenerhöhung auch personell hinterlegt ist.

Zu **§ 15** haben wir die Kritik geäußert, dass ein **§ 15 a** ebenfalls sinnvoll wäre. An dieser systematischen Erwägung halten wir fest. Hinsichtlich des Rechtscharakters hat das natürlich nicht den gleichen Stellenwert wie andere Aspekte, auf die ich noch eingehen werde.

Wir haben angemerkt, dass die Lockerungen widerrufen werden können. Das ist auch vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aufgegriffen worden. Insofern will ich unsere Ausführungen in der Stellungnahme auch diesbezüglich für sich sprechen lassen.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ich habe eine kurze Nachfrage, weil hier im Raum Fragezeichen entstanden sind: Haben Sie eine neue Stellungnahme übersandt, oder ist - auch angesichts der Änderungen, die seitens der Fraktionen zwischenzeitlich vorgeschlagen wurden - Ihre Stellungnahme vom 24. Oktober 2019 noch immer aktuell?

Dr. Henning Knopp: Bei mir steht sogar das Datum 28. Februar 2019. Ich gehe aber davon aus, dass die Stellungnahmen inhaltsgleich sind. Die Stellungnahme fängt mit Nr. I an: „Wir unterstützen die Ziele des Gesetzgebungsvorhabens.“

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ja, Sie haben recht, das ist die Stellungnahme vom 28. Februar 2019, die auch wir haben.

Dr. Henning Knopp: Inhaltlich werde ich mich an der Gliederung der Stellungnahme entlanghangeln. Ich werde nun im Einzelnen darauf verweisen, damit Sie mir leichter folgen können.

Unter Nr. II.1 nehmen wir zu **§ 15 Abs. 1** des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes Stellung. Wir schlagen vor, die komplexe Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in einen gesonderten Paragrafen - z. B. **§ 15 a** - zusammenzufassen.

Unter Nr. II.2 führen wir aus, dass die Erhebung biometrischer Daten eigentlich nicht gesondert - in **§ 78** - geregelt werden müsste. Rechtlich wäre eine solche Regelung natürlich unschädlich.

Unter Nr. II.3 zielen wir darauf ab, dass der bisherige **§ 83** nach Möglichkeit nicht in **§ 81 Abs. 5** überführt werden sollte. Auch das ist also eine

systematische Überlegung, an der wir aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Anwendbarkeit festhalten.

Zur Fixierung hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nachvollziehbar ausgeführt, dass der Tatbestand der Fixierung erfüllt ist, wenn mindestens eine 4-Punkt-Fixierung durchgeführt wird. Wenn man vom geringstmöglichen Eingriff und der größtmöglichen verfassungsrechtlichen Beschränkung ausgeht, ist das sicherlich richtig.

Für mich stellt sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber so dar, dass dieses eigentlich erst ab einer 5-Punkt-Fixierung von einer Einengung der persönlichen Freiheit ausgeht, die die Voraussetzungen erfordert, die im bundesverfassungsgerichtlichen Urteil ausgeführt sind, sodass ich die Einwände des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zumindest nicht als zwingend ansehe.

Unter Nr. II.4 - zu **§ 84** - problematisieren wir die örtliche Zuständigkeit für die richterlichen Maßnahmen. Das krassste Beispiel ist die Abteilung Hildesheim der JVA Vechta. Wenn dort eine Fixierung stattfinden soll, wird aufgrund der gesetzlichen Regelung - Verweisung auf das FamFG - das Amtsgericht am Sitz der Justizvollzugsanstalt, also Vechta, für die richterlichen Maßnahmen zuständig. Das erachten wir nicht als sinnvoll. Das zuständige Amtsgericht sollte ortsnah sein, damit eine zeitnahe Entscheidung möglich ist. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Ich habe versucht, das nachzuvollziehen: Der Verweis geht über die §§ 128 und 128 a des Strafvollzugsgesetzes. Die Vorschriften sind im Moment nicht in Kraft. Welche Änderungen vorgesehen sind, kann ich im Moment tatsächlich nicht nachvollziehen. Aber die §§ 121 und 121 a sind in Kraft, und da wird tatsächlich auf den Sitz abgestellt. Wenn es dabei bliebe, wäre unserem Einwand Rechnung getragen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat die Hürden bei der Kontrolle durch den Arzt sehr hoch gesetzt. Verfassungsrechtlich ist das natürlich optimal: Je mehr Schutz es für die Fixierten gibt, desto weniger problematisch ist es verfassungsrechtlich. Ich befürchte aber, dass das an der Realität in den Anstalten vorbeigeht.

Nun hätte ich gerne Herrn Weßels' Vortrag vorher gehört. Ich habe nicht mit ihm gesprochen. Durch Rücksprachen weiß ich aber, dass ein Arzt nicht

rund um die Uhr in den Anstalten vor Ort ist. Diese Regelung - dass von Anfang an ein Arzt bei der Fixierung dabei sein muss - könnte in der Praxis auf große Probleme stoßen.

Ich kenne den Begriff der Behandlungsleitung aus dem Krankenversicherungsrecht, den ich Ihnen gerne mit auf den Weg geben möchte. Die Behandlung läge dann insgesamt zwar immer noch in der Verantwortung eines Arztes, sie müsste aber nicht immer persönlich von ihm durchgeführt werden.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat das teilweise auch schon ausgeführt und darauf verwiesen, dass Personal für die Überwachung herangezogen werden kann. Das wäre also mein Vorschlag, wie man die Überwachung durch den Arzt regeln könnte, damit er sie nicht persönlich durchführen muss, sie aber in seiner Verantwortung liegt.

So gibt der Arzt Anweisungen an das Personal, wie es auch im Krankenhaus üblich ist: Das und das ist vorzunehmen, auf das und das ist zu achten. - Zum Beispiel: Zur Vermeidung einer Thrombose bzw. einer Lungenembolie ist z. B. eine Kontrolle der Venen an Armen und Beinen durchzuführen.

Das muss nicht im Einzelnen geregelt werden. Ich möchte nur verständlich machen, was mit Behandlungsleistung gemeint ist. Thrombose und Lungenembolie werden zudem nicht innerhalb der ersten 30 Minuten der Fixierung auftreten.

Damit wäre den praktischen Erfordernissen, dass z. B. der Arzt erst einmal anreisen müsste, Rechnung getragen, sodass das Anstaltspersonal nicht mit einer Fixierung warten muss, bis ein Arzt da ist.

Hinsichtlich Nr. II.5 - zu **§ 172** Abs. 4 - gehe ich nach den Ausführungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu der Regelung in § 89 c des Jugendgerichtsgesetzes davon aus, dass sich das erledigt hat.

Unsere Ausführungen zu Nr. II.6 - **Datenschutz** - sind sehr umfangreich. Es wäre tatsächlich sehr hilfreich gewesen, den Ausführungen der Landesdatenschutzbeauftragten folgen zu können. Es tut mir leid, dass ich daran nicht anknüpfen kann.

Im Datenschutzrecht gilt allgemein, dass die Regelungen so übersichtlich wie möglich gestaltet

werden sollten. Das heißt, Dopplungen sind eigentlich zu vermeiden. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum viele Regelungen aus dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz, das ausdrücklich auf diesen Bereich anzuwenden ist, wiederholt worden sind.

Alles, was dem Datenschutzgesetz entnommen werden kann, sollte ihm auch entnommen werden. Ich habe aber gesehen, dass dem bereits in der Vorlage 13 umfangreich Rechnung getragen worden ist, indem Regelungsinhalte und teilweise auch ganze Regelungen rausgenommen worden sind.

In Nr. II.8 geht es um die Fixierung im **Jugendarrest** und die Arresttauglichkeit. Ich verweise diesbezüglich auf unsere Stellungnahme. Uns ist nicht klar, inwieweit Bedarf für eine Fixierung im Jugendarrest besteht. Wenn MJ das allerdings so sieht und entsprechende Zahlen erhoben hat, ist dagegen inhaltlich natürlich nichts einzuwenden.

Ich beende jetzt meine Ausführungen, um Gelegenheit zu Rückfragen zu geben.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Die Frage, ob ein Arzt eine Fixierung überwachen muss - **§ 84** -, ist für mich noch ganz offen. Ich denke dabei nicht nur an den von der Fixierung Betroffenen, sondern auch an den Bediensteten, der die Fixierung anordnet und - wenn es zu einem Vorfall kommt - wahrscheinlich mit einem juristischen Verfahren überzogen würde und sich rechtfertigen müsste, ob die Fixierung verhältnismäßig war, ob sie richtig durchgeführt wurde usw. Wenn es durch eine Fixierung zu massiven körperlichen Schäden kommt, kann das für den Bediensteten sehr übel enden. Daher ist diese Frage für mich noch völlig offen. Nach meiner Ansicht ist der Regelungsgehalt des Entwurfs an dieser Stelle nicht ausreichend.

Über den Richtervorbehalt haben wir eben schon in Bezug auf die elektronische Fußfessel - **§ 15** - diskutiert. Das haben Sie vielleicht nicht mitbekommen. Bitte sagen Sie kurz etwas dazu, für wie wichtig Sie es halten, dass das in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Mit dem Vertreter der Landesdatenschutzbeauftragten haben wir eben - auch das dürften Sie nicht mitbekommen haben - über den Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung - **§ 213** - gesprochen.

Da geht es um verschiedene Sphären, um verschiedene Räumlichkeiten einer Justizvollzugsanstalt: erstens die Zellen an sich, die zum Teil ohnehin schon einer Videoüberwachung unterliegen - insbesondere die besonders gesicherten Hafträume -; zweitens die Bereiche, die nur von Insassen und Bediensteten betreten werden; drittens die Sphäre, in der sich auch anstaltsfremde Personen wie Rechtsanwälte, Sozialarbeiter und Geistliche aufhalten; viertens vielleicht sogar noch der Außenbereich.

Können Sie sich vorstellen, die Videoüberwachung bestimmter Sphären, in denen diese Überwachung sich als besonders eingriffsintensive Maßnahme darstellt, ebenfalls unter einen Richtervorbehalt zu setzen?

Dr. Henning Knopp: Einen Richtervorbehalt für die Fixierung begrüßen wir ausdrücklich, weil sich das zwangsläufig aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Das Bundesverfassungsgericht hat Regelungen aus Bayern und einem weiteren Bundesland ausdrücklich beanstandet, weil ein Richtervorbehalt nicht enthalten, aber aufgrund der Schwere und Intensität der Eingriff einfach erforderlich war. Insofern kommt man aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Fixierung um den Richtervorbehalt nicht herum.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Herr, Dr. Knopp, ich habe Herrn Dr. Genthe so verstanden, dass er um Ausführungen zum Richtervorbehalt in Zusammenhang mit der Fußfessel bat.

Dr. Henning Knopp: Die Fußfessel und auch der Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung fallen unter die niederschwellige Eingriffe. Dazu muss ich auf die allgemeinen Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit verweisen.

Grundsätzlich ist die Intensität dieser Eingriffe selbstverständlich geringer als bei einer Fixierung. Zumindest in der Entscheidung, die ich nachvollzogen habe, ist nur ausgeführt worden, dass die Intensität einer Fixierung dazu führt, dass der Richtervorbehalt zwingend notwendig ist.

Die geringere Eingriffsintensität bei der Fußfessel und beim Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Überwachung führt nach meinem Dafürhalten dazu, dass sich keine Notwendigkeit eines Richtervorbehalt ergibt, zumindest nicht aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Das sind aber nur persönliche Überlegungen. Abschließend kann ich dazu nicht Stellung nehmen. Als Sozialrichter bin ich nur vertretungsweise für diese Erörterung eingesprungen. Gegebenenfalls müsste ich die Fragen zu diesen beiden Aspekten mitnehmen, um eine schriftliche Antwort nachzureichen.

Ich denke aber, es kommt sicherlich auf die Eingriffsbereiche an. Bei der Fußfessel lässt sich schlecht differenzieren. Beim Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung stellt sich aber die Frage, welche Bereiche davon betroffen sind. Je intimer die Bereiche sind, desto höher müssen die Anforderungen sein, sodass ich mir schon vorstellen kann, dass hierfür ein Richtervorbehalt geboten sein kann. Ich denke aber nicht, dass das auch bei niederschwelligeren Bereichen der Fall ist.

Reicht Ihnen das als vorläufige Antwort aus, Herr Dr. Genthe?

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Wenn das schriftlich ergänzt wird, reicht das selbstverständlich aus.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Ausführungen, Herr Dr. Knopp. Entschuldigen Sie bitte, dass Sie aufgrund der technischen Probleme einspringen mussten und Sie quasi ins kalte Wasser geworfen wurden.

*

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Ich darf feststellen, dass jetzt der Vertreter der freien Wohlfahrtspflege für den Bereich der Straffälligenhilfe, Herr Schmeinck, zugeschaltet ist. Schön, dass Sie bei uns sind! Wenn Sie startklar sind, haben Sie auch gleich das Wort.

Hermann-Josef Schmeinck: Es tut mir leid, dass es technisch nicht so funktioniert hat.

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahmen: Vorlagen 5 und 16

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

– **Hermann-Josef Schmeinck**,
Sprecher des Expertenkreises Straffälligenhilfe

Hermann-Josef Schmeinck: Ich verweise im Wesentlichen auf unsere schriftliche Stellungnahme.

Zu **Artikel 1** - Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes -:

Die Aufzählung von Weisungen in **§ 15** ist zu begrüßen, wenn diese Weisungen dazu führen, dass auch die Gefangenen Vollzugslockerungen erhalten, die sonst keine bekommen hätten. Solche Lockerungen tragen zur Resozialisierung bei.

In **§ 25** Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 12 ist eine Verringerung der Mindestbesuchszeit von vier auf zwei Stunden im Monat vorgesehen. Wir bitten um Beibehaltung der bisherigen Fassung.

Gleiches gilt für **§ 25** Abs. 2 in der Fassung des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 12. Der bisherige Satz 1 soll gestrichen werden. In diesem ist jedoch eine deutliche Rückbindung an die Vollzugsziele und die Ermöglichung von Besuchen klargestellt. Auch hier möchten wir gerne die bisherige Fassung beibehalten.

Zu **Artikel 2** - Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes -:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 lautet bisher: „Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die jeweils sechs Monate nicht übersteigen sollen.“ Diese Frist stellt verbindlich sicher, dass spätestens innerhalb von sechs Monaten eine Fortschreibung der Vollzugsziele stattzufinden hat. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Festlegung auf sechs Monate zu streichen. Da sehen wir die Gefahr, dass die Überprüfung beliebig wird und die Vollzugsziele nicht kontinuierlich fortgeschrieben werden. Auch hier plädieren wir für eine Beibehaltung der bisherigen Fassung.

In § 16 Abs. 4 Satz 2, der dem Gesetzentwurf zufolge Satz 3 werden soll, ist bisher festgelegt, dass „Ausführungen erfolgen, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele ... erforderlich ist, ... mindestens jedoch ein Mal im Monat“. Nun sollen sie noch einmal im Quartal erfolgen. Das ist eine deutliche Reduzierung der Ausführungen. Auch hier plädieren wir für eine Beibehaltung der alten Fassung.

Vielen Dank.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Sie haben nicht weiter ausgeführt, warum Sie die Verkürzung der Mindestbesuchszeit in **Artikel 1 § 25** für eine Verschlechterung halten. Zu was würde diese Verkürzung in der Praxis führen? Welche Vollzugsziele könnten dann nicht mehr so gut verfolgt werden?

Hermann-Josef Schmeinck: Mit Lockerungen - und dazu zählen meines Erachtens im weitesten Sinne auch Besuche z. B. von Angehörigen - können wir dazu beitragen, dass eine Resozialisierung besser möglich wird. Deshalb finden wir es wichtig, dass Besuche in der bisher möglichen Anzahl beibehalten werden können.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Gibt es weitere Fragen oder Anmerkungen? - Das ist nicht der Fall.

Herr Schmeinck, ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Ausführungen und für Ihre Stellungnahme.

*

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Nun kommen wir zu Herrn Mageney vom Verband der Niedersächsischen Strafvollzugsbediensteten. Schön, dass Sie schon ein bisschen früher beginnen können.

Oliver Mageney: Ich bin froh, dass ich mich so früh zugeschaltet habe.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Wir auch. Sie haben das Wort.

Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 8

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

– **Oliver Mageney**, Landesvorsitzender

Oliver Mageney: Wir wurden ja bereits angehört und haben uns auch schon mehrfach mit den einzelnen Fraktionen ausgetauscht. Deshalb haben wir keine weitere schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Ich habe noch einige Punkte der Vorredner mitbekommen. Wir aus der Praxis haben natürlich eine etwas andere Sichtweise.

Wir begrüßen gerade die neue Regelung der Besuchszeiten in **Artikel 1 § 25**. Das erschließt sich, wenn man sich Statistiken anschaut: Wir in den Justizvollzugsanstalten müssen eine große Bandbreite an Besuchszeiten in der Woche und vor allem auch an den Wochenenden anbieten.

Für diejenigen, die vorgebracht haben, die alte Regelung solle beibehalten bleiben: An manchen Tagen - z. B. Samstagen oder Sonntagen - werden über acht Stunden Besuchszeiten angeboten, die aber nur sehr gestreut angenommen werden: Mal kommen zwei, mal zehn Personen.

Der Zusatz, dass die Inhaftierten mit Familienangehörigen unter 14 Jahren weiter die Möglichkeit haben sollen, Besuchszeiten im bisherigen Umfang in Anspruch zu nehmen, zeigt, dass es da auch Optionen gibt.

Man muss das Ganze sehen. Ich glaube nicht, dass der Großteil der Gefangenen weniger Besuch erhält, wenn man das Ganze strafft. Aber die Steuerung wird für den Justizvollzug einfacher. Man muss das auch einmal aus der Praxis betrachten.

Die einzelne Besuchszeit braucht nicht länger als eine Stunde zu dauern. Denn - das kann ich Ihnen aus der Praxis berichten - nach 45 Minuten wird es unruhig. Dann sind die Chips und die Haribos aus den Automaten aufgebraucht, und dann hat man sich auch nicht mehr viel zu erzählen, weil unsere Insassen heutzutage auch im Einzelzelle die Möglichkeit zum Telefonieren haben.

Man darf dabei auch nicht außer Acht lassen, dass viele Familien - Frauen mit Kindern - zum häufigen Reisen genötigt werden.

Wir begrüßen also die Neuregelung, zumal - wie gesagt - immer noch die Option besteht, großzügig damit umzugehen, wenn eine Familie da ist und wenn es darum geht, im Interesse der Resozialisierung das soziale Umfeld zu festigen. So wird das in den Anstalten auch immer gehandhabt.

Was uns wirklich Kopfzerbrechen bereitet - das haben wir ja auch schon in vorigen Gesprächen angebracht -, ist die Anordnung der Fixierung gemäß **§ 84**. Ich weiß, es gibt ein europäisches Gerichtsurteil, an das auch wir in Niedersachsen grob gebunden sind.

In der letzten Woche habe ich Rücksprache mit Herrn Dr. Hett gehalten, weil auch das MJ Bedenken zu den ersten Entwürfen geäußert hat. Mittlerweile sehe ich hier Entgegenkommen, zumindest was die Bediensteten im Vollzug angeht.

Herr Dr. Marco Genthe hat vorhin gesagt: Der Kollege, der das anordnet und umsetzt, muss sich rechtlich sicher sein. - Das ist hier ganz schwierig, weil so viele Sachen mitgedacht werden müssen. Eine Fixierung von halbstündiger Dauer darf z. B. ohne richterliche Anordnung durchgeführt werden. Wenn sie länger dauern sollte, muss man eine solche aber einholen.

Ich kann Ihnen sagen, dass es nicht sehr viele Fixierungen im Justizvollzug gibt. Das viele Wenn und Aber macht es schwer, das umzusetzen. Nichtsdestoweniger glaube ich, dass das umsetzbar ist.

Eine Fixierung wird immer negativ dargestellt. Wenn eine Fixierung im Justizvollzug angewendet wird, ist sie aber für alle hilfreich, auch wenn das ein bisschen suspekt klingt.

Sie hilft allen, wenn z. B. ein Gefangener wild randaliert, mit keinen anderen Mitteln mehr zu stoppen ist und sich bereits in einem besonders gesicherten Haftraum befindet, dort aber stumpf sieben -, achtmal mit dem Kopf gegen die Wand rennt und sich extra auf die Lippe beißt, um dann die Kollegen anzuspucken, weil er Hepatitis hat. Und das macht der dann alle zwei Stunden. Immer gehen vier bis fünf voll aufgerödelte Leute rein, bringen den Mann zu Boden, fixieren ihn kurzfristig am Boden, er beruhigt sich, und sie lassen ihn wieder los.

So etwas passiert nicht wöchentlich. Insofern ist die neue Regelung ein Kompromiss, mit dem wir im Vollzug leben müssen. Der ist nicht optimal, aber durch gewisse Elemente - dass man auch ohne richterliche Anordnung handeln kann - umsetzbar. Das macht es für uns nicht leichter, aber wir werden das im Vollzug umsetzen und damit arbeiten können.

Wie begrüßen, dass in **Artikel 2 § 16** die Ausführungen von Sicherungsverwahrten zurückgestuft werden, zum einen weil diese Ausführungen zu einer viel zu hohen Belastung des Personals geführt haben, zum anderen weil - wie wir aus Rückmeldungen von Kollegen wissen - die Sicherungsverwahrten oft schon gar nicht mehr wissen, was sie bei den Ausführungen unternehmen wollen. Meistens dienen diese Ausführungen nicht dazu, sich kulturell zu betätigen, sondern man geht zum Griechen, zum Italiener etc. Ich glaube, das wäre mit der vorgesehenen Neuregelung gut abgedeckt.

Abg. **Volker Bajus** (GRÜNE): Wenn ich Sie richtig verstehe, macht es Ihnen Sorgen, dass die komplexen Regelungen zur Fixierung in **Artikel 1 § 84** im Alltag von den Kolleginnen und Kollegen nicht beachtet und verstanden werden müssen. Das ist tatsächlich nicht einfach. Können Sie das noch etwas näher ausführen?

Es hat ja einen Änderungsvorschlag der regierungstragenden Fraktionen gegeben. Habe ich richtig verstanden, dass Sie mit dem geänderten Vorschlag einverstanden sind, dass er Ihnen ausreichend Sicherheit bietet? Die zentrale Herausforderung ist ja, dass es nicht dazu kommen darf, man aus lauter Sorge, beim Handeln etwas falsch zu machen, lieber gar nicht handelt.

Oliver Mageney: Ich mache mir Sorgen um die Komplexität und die Umsetzung der Regelung.

Eines dürfen wir nicht vergessen: Woher soll in der Nacht oder am Wochenende der Arzt für die ärztliche Betreuung - die immer wieder ein Thema ist - genommen werden?

Ich spreche nicht von Zeitpunkten in der Woche, in denen die Sanitätsbereiche besetzt und die Anstaltsleitungen, die gerade bei diesem Thema alle topfit sind, da sind. Meines Wissens ist dann niemals etwas schiefgelaufen, da die sich als Volljuristen damit auseinandersetzen.

Ich rede von der Situation in den Nächten und an den Wochenenden, wenn kein Arzt vor Ort ist und

man erst einmal den richterlichen Notdienst, der mitentscheiden soll, erreichen muss. Wenn der dann anwesende Amtsinspektor im mittleren Dienst sich erst einmal mit dem Inspektor vom Dienst, der möglicherweise 80 km entfernt arbeitet, beraten muss, geht Zeit verloren. Dann fügt sich der Gefangene vielleicht schwere Verletzungen zu, weil das nicht gehemmt werden kann. Meine Bedenken betreffen also die Zeiten, die außerhalb des täglichen Dienstbetriebs liegen.

Nichtsdestoweniger kann man damit arbeiten. Solche Situationen kommen nicht so oft vor. Bis dato habe ich es auch noch nicht erlebt, dass eine Fixierung aus heiterem Himmel vorgenommen werden musste. Es ist nicht so, dass um 12.00 Uhr etwas passiert, wir um 12.05 Uhr in den Haftraum rennen und es der Zustand des Gefangenen erfordert, dass wir ihn fixieren müssen. Solche Situationen bauen sich auf und werden dann auch vor Ort besprochen. Wie gesagt, kann vor allem die Nacht problematisch sein.

Ehrlicherweise muss ich sagen, man wird dann hoffen müssen, dass alles gutgeht. Die Kolleginnen und Kollegen werden trotz der schwierigeren Umstände entsprechend handeln. Die werden sich davon nicht zurückschrecken lassen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) Genau deshalb habe ich die Fixierung angesprochen. Es ist völlig klar, dass die Regelung praxisnah sein muss.

Mir geht es auch darum, dass der Bedienstete, der in der konkreten Situation die Fixierung anordnen muss - insbesondere dann, wenn er z. B. in der Nacht oder zu ungünstigen Zeiten mehr oder weniger allein ist -, nicht vor dem Rohr steht, wenn irgendetwas passiert, was ja schnell der Fall sein kann. Mir geht es da auch um den Schutz der Bediensteten.

Den von Ihnen beschriebenen Effekt, dass aus lauter Angst vor rechtlichen Konsequenzen am Ende nichts gemacht wird - was im Einzelfall ja zu einer Katastrophe führen kann -, wollen wir gerade vermeiden. Ich sehe ein, dass hier ein schwieriges Spannungsverhältnis besteht.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Ich meine, uns lagen schon einmal Zahlen zu den Fixierungen vor. Ich weiß es aber nicht mehr ganz genau. Können Sie uns sagen, mit wie vielen Fixierungen Sie zurzeit im täglichen Dienst konfrontiert sind?

Oliver Mageney: Ich kann Ihnen aus dem Stegreif keine Zahlen für das ganze Land nennen. Da

Fixierungen meldepflichtig sind, wird das MJ aber mit Sicherheit Statistiken dazu haben.

Aus meinem beruflichen Werdegang kann ich Ihnen berichten, dass ich das in der JVA Bremervörde seit dem Jahr 2013 nur einmal hatte, und da war es wirklich unvermeidlich.

Ich möchte hinzufügen, dass auch die Belastungen der Kollegen, wenn sie fixieren müssen, beachtet werden müssen. Auch deshalb wird sehr sensibel damit umgegangen. Ich möchte das nicht - wie ich es in einem anderen Rahmen schon einmal gemacht habe - bildlich skizzieren, aber weder für den Fixierten noch für die Fixierenden ist das eine schöne Sache. Deswegen ist der Umgang damit schon immer verantwortungsvoll gewesen. In der geänderten Fassung wäre es, glaube ich, gut umsetzbar.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Mit der Reduzierung der Ausführungen - **Artikel 2 § 16** - gleicht Niedersachsen seine Regelung an die Regelungen der anderen Bundesländer an. In Niedersachsen wurde die Anzahl der Ausführungen aus der Sicherungsverwahrung ausgeweitet, weil man - was ein vernünftiger Gedankengang ist - ausprobieren wollte, ob die vermehrte Anzahl von Ausführungen dazu führt, dass eine frühere Entlassung möglich ist.

Können Sie bestätigen, dass der erhoffte positive Effekt ausgeblieben ist und stattdessen sogar ein negativer Effekt eingetreten ist, weshalb die Rückkehr zu der Regelung, die auch die anderen Bundesländer haben, sinnvoll ist?

Oliver Mageney: Dazu werden keine Statistiken geführt, weshalb ich das nicht mit Fakten belegen kann. Aber nach meiner Erfahrung aus dem vollen Alltag und nach den Rückmeldungen der Kollegen ist es so, wie ich es vorhin gesagt habe.

Ich glaube nicht, dass die vermehrten Ausgänge und Ausführungen von Sicherungsverwahrten dazu geführt haben, dass es früher zu Entlassungen kommt oder dass sich das Sozialverhalten stärker ausprägt.

Ich habe eben ja schon ein bisschen salopp dargestellt, dass die meisten Ausführungen den Griechen oder den Italiener als Ziel hatten. In den wenigsten Fällen werden sie zur Familienanbindung oder kulturell genutzt.

Die Entlastung, die die neue Regelung für die Kollegen im Vollzug bedeutet, wiegt die Nachteile auf. Der Nutzen der vermehrten Ausführungen hat den Aufwand nicht gerechtfertigt. Und auch nach der neuen Regelung sind die Ausführungen ja nicht komplett gestrichen, sondern finden immer noch statt.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Weitere Wortmeldungen zu Fragen sehe ich nicht.

Ich danke Ihnen, Herr Mageney, dass Sie die Zeit gefunden haben, uns Rede und Antwort zu stehen.

*

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Wunderbarerweise ist noch Herr Weßels von der Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Justizvollzuges zu uns gestoßen. Schön, dass Sie hier sind. Als Anstaltsleiter müssen Sie ja bei Fixierungen am Ende Ihre Hand heben und das Go geben.

Oliver Weßels: Aufgrund des verschobenen Zeitplans habe ich sowieso das letzte Wort.

Vereinigung der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 15

Anwesend:

– Leitender Regierungsdirektor **Oliver Weßels**,
1. Vorsitzender

Oliver Weßels: Wir erklären uns mit der überwiegenden Anzahl der Regelungen, die jetzt verabschiedet werden sollen, einverstanden. Das gilt sowohl für den Besuch als auch für die Ausführung, da die Option offengelassen wird, dass in Einzelfällen auch mehr bewilligt werden kann - es sind ja Kann-Bestimmungen.

Zu dem Thema „elektronische Fußfessel“ haben wir uns bereits im Jahr 2019 ausgiebig geäußert. Ich will das jetzt nicht vertiefen. Die Praxis wird zeigen, ob unsere Bedenken sich bestätigen oder in Luft auflösen werden.

Das Schwerpunktthema soll nun die Fixierung sein.

Ich glaube, im Vergleich zu dem GBD-Entwurf ist der Entwurf der Fraktionen der CDU und der SPD praxisnäher - praxisnäher, als wir zunächst befürchten mussten. Hoffen wir, dass es zumindest bei diesem gemeinsamen Nenner bleibt!

Gleichwohl haben wir große Bedenken, was die Umsetzung in der Praxis angeht. Ich möchte zwei Dinge hervorheben.

Der erste Punkt ist die Zustimmung des Arztes. Wenn eine Ärztin oder ein Arzt nicht zur Verfügung steht, kann man die Zustimmung auch nachträglich einholen. Da stellt sich selbstverständlich die Frage, was passiert, wenn der Arzt die Zustimmung nachträglich verweigert. Ist damit der gesamte Anordnungsvorgang rechtswidrig, mit der Folge, dass eventuell auch Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Sanktionen im Raum stehen?

Der zweite Punkt ist die Frage, wie die Worte „sofern eine Ärztin oder ein Arzt nicht zur Verfügung steht“ zu verstehen sind. Das ist interpretationsbedürftig. Es könnte bedeuten, dass man, wenn keine Ärztin und kein Arzt in der Anstalt anwesend ist, zunächst versuchen muss, eine Ärztin oder einen Arzt telefonisch zu erreichen. Wie hat man sich das in der Praxis vorzustellen? Wenn eine völlig dekompenzierte Gefangene oder ein völlig dekompenzierter Gefangener kaum zu bändigen ist, kann man schwerlich hinter einer Ärztin oder einem Arzt hinterhertelefonieren, um sie oder ihn davon in Kenntnis zu setzen, dass die Anstalt vor der Situation einer Fixierung steht.

Ich verstehe insofern nicht ganz, warum Niedersachsen einen Sonderweg beschreiten will, wenn in 15 Bundesländern eine Formulierung gewählt wurde, die besagt, dass bei Gefahr im Verzug eine Fixierung angeordnet werden und die ärztliche Stellungnahme nachträglich eingeholt werden kann.

Das letzte Mal habe ich eine Fixierung vor ungefähr zwei Jahren bei einer Systemsprengerin miterlebt. Bedienstete saßen auf allen ihren Gliedmaßen, und ihr Kopf musste festgehalten werden, weil sie diesen immer wieder auf den Boden schlug. Das war sowohl für die Gefangene als auch für die Bediensteten eine unerträgliche Situation.

Man könnte auch sagen: insbesondere für die Bediensteten. Das mag auch damit zusammenhängen, dass wir im Frauenvollzug besonders

empathisch sind. Das hat geradezu traumatisierende Auswirkungen, weil man einfach hilflos ist.

Im Männervollzug habe ich erlebt, dass Gefangene mit voller Wucht mehrmals gegen die Wände gelaufen sind, bis das Blut buchstäblich spritzte und man sie dann, wie eben dargestellt, über mehrere Minuten an allen vier Gliedmaßen ruhigstellen und den Kopf festhalten musste.

Ich glaube, um die Systemsprengerin zu bändigen, musste diese Maßnahme sogar über eine Stunde durchgeführt werden.

Dadurch wird mal wieder ein Problem offenbar, vor dem wir im Vollzug ohnehin stehen: dass die psychisch Kranken bei uns letztendlich - ich will das mal so salopp formulieren - abgeladen werden und wir nicht einmal die notwendigen Instrumente haben, um bei psychotischen Schüben zu reagieren. Das ist unerträglich!

Insofern sind wir froh, dass die Fixierung überhaupt ins Auge gefasst wird. Wir sind auch froh, dass dieser doch erhebliche Grundrechtseingriff auf rechtlich saubere Beine gestellt wird. Wir bitten aber gleichwohl um Praktikabilität.

Unser Vorschlag ist es deswegen, die Formulierungen der anderen Bundesländer aufzugreifen, sodass die Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes bei Gefahr im Verzug auch nachträglich möglich ist.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Die Formulierung „Gefahr im Verzug“ hat natürlich den Charme, juristisch sehr ausgepowert zu sein. Dazu gibt Rechtsprechung ohne Ende, weshalb das relativ rechtssicher ist.

Dass alle 15 anderen Bundesländer das so gemacht haben, war mir nicht bewusst. Dem werde ich nachgehen, und ich werde in die Begründungen schauen. Diese Information fand ich sehr wichtig.

Dazu, dass immer mehr psychisch auffällige Gefangene in die Justizvollzugsanstalten kommen, muss man sagen, dass wir in Niedersachsen nach wie vor viel zu wenige Plätze im Maßregelvollzug haben. Ich halte es für ein irrsinnig großes Problem, dass das MS es bis heute nicht auf die Reihe bekommen hat, etwas daran zu ändern.

Ich weiß von verschiedenen Richtern, dass sie einen Maßregelvollzug gar nicht mehr anordnen mögen, weil sie genau wissen, dass die Leute

dann auf der Straße herumrennen. Deswegen verurteilen sie die zum Strafvollzug. Dann haben Sie diese Leute in den Anstalten, aber nicht die richtigen Instrumentarien und keine hierfür ausgebildeten Bediensteten. Sie müssen dann mit Menschen umgehen, die eigentlich gar nicht zu Ihnen, sondern in den Maßregelvollzug gehören. Ich glaube, das ist ein grundsätzliches Problem, wodurch all das, was eben zur Fixierung gesagt wurde, noch einmal deutlich verschärft wird. Da wird sich dringend was tun müssen.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Herr Weßels, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir nehmen sie mit und wissen um Ihre hohe Belastung, wenn solche Einzelfälle auftreten.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Weitere Wortmeldungen zu Fragen gibt es nicht.

Herzlichen Dank, Herr Weßels, dass Sie den Weg hierher auf sich genommen haben.

*

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Da ver.di abgesagt hat und **Herr Professor Meier** sich nicht äußern möchte, da er den Anfang nicht mitbekommen hat, sind wir am Ende der Anhörung.

Verfahrensfragen

Stellungnahme des Justizministeriums NRW

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Für die heutige Anhörung hatte ich das Unternehmen benannt, das die künstliche Intelligenz entwickelt, über die wir heute sprechen werden. Dabei konnte ich nicht wissen, dass dieses Unternehmen aufgrund eines Vertrages mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen keine Auskünfte zu dem dort laufenden Pilotprojekt erteilen darf, sondern solche von der Pressestelle des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen zu erteilen wären.

In der Kürze der Zeit war es nicht möglich, das Justizministerium NRW für diese Anhörung nachzubennen. Ich schlage daher vor, das Justizministerium NRW um schriftliche Stellungnahme zu bitten, insbesondere um eine Beschreibung des Projekts und seiner technischen Umsetzung.

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD): Da stimme ich zu.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Wir verfahren so. Die Landtagsverwaltung wird das Justizministerium NRW um Stellungnahme bitten.¹

Terminplanung

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Heute ist zu Recht der Wunsch nach einer rechtskonformen Grundlange insbesondere für die Fixierung geäußert worden. Wir haben dieses Problem wirklich schon sehr lange vor der Brust.

Meine Frage an den GBD oder auch das MJ ist, wann wir mit einer weiteren Vorlage insbesondere zum datenschutzrechtlichen Teil, aber auch zu den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen rechnen können.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD): Zu dem Änderungsvorschlag zu den Fixierungsvorschriften haben wir nur noch einige wenige Anmerkungen, die wir in eine Gesamtvorlage zu dem Gesetzentwurf aufnehmen werden.

Wesentlich problematischer ist die Überarbeitung des umfangreichen und rechtlich schwierigen Änderungsvorschlags zum Datenschutz, der ebenfalls in eine solche Vorlage aufzunehmen ist. Hierzu ist Herr Dr. Wefelmeier im Gespräch mit dem Ministerium und hat bereits einen etwa 60 Seiten umfassenden Fragenkatalog an die zuständigen Kolleginnen übersandt. Zu diesem Fragenkatalog steht die Rückmeldung des Ministeriums bisher noch aus. Die Kolleginnen des Ministeriums können vielleicht mitteilen, wann mit dieser Rückmeldung zu rechnen ist.

MR'in **Kurth** (MJ): Ich kann das nur bestätigen. Wir sind uns nicht uneins und haben aus der Besprechung mit Herrn Dr. Wefelmeier mitgenommen, dass wir den Entwurf noch einmal überarbeiten müssen. Dann ist zu prüfen, wie viel Besprechungsbedarf tatsächlich noch besteht.

Wir gehen davon aus, dass das am Ende der Sommerpause geschehen sein wird. Aber das kann ich nur unter Vorbehalt und nur für den Bereich des MJ sagen. Wann eine weitere Vorlage des GBD kommen wird, können wir natürlich nicht sagen.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Unsere nächste Sitzung ist für den 22. September 2021 vorgesehen. Das ist einige Wochen nach der Sommerpause. Ich strebe an, dass wir den Gesetzentwurf dann wieder auf die Tagesordnung nehmen und hoffentlich den Versuch unternehmen, auf die Zielgerade einzubiegen.

¹ Ein Schreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. August 2021 mit einem Sachstandsbericht zum Einsatz künstlicher Intelligenz im dortigen Justizvollzug wurde am 17. August 2021 per E-Mail an die Mitglieder des Unterausschusses verteilt.